

Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege für das Land Mecklenburg Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz–KiföG M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Tessin ist Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Tessin.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertageseinrichtung werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

(3) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin werden die nachfolgenden Betreuungsarten angeboten.

a) Für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden (Kinderkrippe) und für Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Schule (Kindergarten):

Ganztagsbetreuung (bis zu 10 Stunden täglich), Teilzeitbetreuung (bis zu 30 Stunden wöchentlich, max. 10 Stunden täglich) und Halbtagsbetreuung (bis zu 20 Stunden wöchentlich, max. 10 Stunden täglich).

b) Für Kinder vom Beginn des ersten Schultages in der Grundschule bis zum Ende des Besuches der Grundschule (Hort):

Ganztagsbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich) und Teilzeitbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich).

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 möglich. Ein Mehrbedarf in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Stadt Tessin spätestens einen Monat vor Ferienbeginn formgerecht schriftlich anzuzeigen.

c) Die Betreuung behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Kinder gemäß § 39 Bundessozialgesetz (BSHG) erfolgt in einer integrativen Gruppe.

(4) Die Stadt Tessin gewährt jedem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Tessin, sofern alle dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die durch die Betriebserlaubnis des Landkreises Rostock erteilte Gesamtkapazität der Kindertageseinrichtungen nicht überschritten wird.

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten für die Krippen- und Kindergartenbetreuung ist montags bis freitags von 06.00 Uhr –17.30 Uhr.

Die Betreuung der Hortkinder erfolgt montags bis freitags von 06.00 – 08.00 Uhr und von 11.00 –17.00 Uhr.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die wöchentliche Betreuungszeit für Kinder mit einem Teilzeit- oder Halbtagsplatz bis zum Eintritt in die Schule auch auf weniger als fünf Werktagen verteilt werden. Dies ist mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen abzustimmen.

(3) Während der Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind geänderte Betreuungszeiten im Hort der Stadt Tessin möglich. Diese werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ferienbeginn mitgeteilt.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind in den Sommerferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilweise geschlossen. Zum Jahreswechsel ist die Schließung der Kindertageseinrichtungen möglich.

(5) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden.

§ 3 Aufnahme des Kindes

(1) Zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf die Inanspruchnahme eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung bei der Stadt Tessin.

(2) Über den Betreuungsbedarf und die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Tessin auf der Grundlage des KiföG M-V i. V. m. der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V und der erteilten Betriebserlaubnis des Landkreises Rostock.

Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Zusicherung der Personensorgeberechtigten über die Bezahlung des gemeindlichen Regelkostenanteils, der nicht durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes gedeckt wird, schriftlich vorliegen.

(3) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Vor der Aufnahme des Kindes ist zusätzlich eine Bescheinigung mit dem Tag der letzten Vorsorgeuntersuchung und dem Impfstatus vorzulegen. Die Vorlage der vom Arzt ausgefüllten abtrennbaren Teilnahmekarte im gelben Untersuchungsheft des Kindes ist dafür ausreichend.

(4) Besondere beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.

(5) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nur unter Vorlage der Berechtigung über die Inanspruchnahme eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung.

(6) Für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Tessin ist eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Tessin und den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Aufsicht in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin beginnt bei der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet bei Verabschieden vom Betreuungspersonal.

(2) Die Aufsicht auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung der Stadt Tessin obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben.

(3) Soll das Kind neben den Personensorgeberechtigten auch von anderen beauftragten Personen abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese vorliegen.

(4) Während des Aufenthalts in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Tessin sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung ist das zu betreuende Kind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Tessin ist ausgeschlossen.

(5) Bei Erkrankung oder Fehlen des zu betreuenden Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertageseinrichtung sofort zu informieren.

(6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten oder den Bevollmächtigten muss jede Änderung, die für den Informationsaustausch erforderlich ist, sofort schriftlich der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden.

(7) Für Schäden, die infolge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Tessin nicht.

§ 5 Medikamentenabgabe

Das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin darf den zu betreuenden Kindern keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Betreuung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme von Medikamenten unbedingt erforderlich, müssen die Personensorgeberechtigten eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Dosierung der Medikamente in der Kindertageseinrichtung abgeben und dem Betreuungspersonal das Einverständnis zur Verabreichung der Medikamente schriftlich erteilen.

§ 6 Verpflegung

Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes für die Betreuung von Kinderkrippen- und Kindergartenkindern ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit (Vollverpflegung). Je nach Betreuungsart umfasst diese Frühstück, Obstpause, Mittag, Vesper und Getränke. Im Hort wird die Mittagsverpflegung angeboten. Die Höhe und die Fälligkeit der Entgelte für die Verpflegung sind in der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagsverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Änderungen und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

(2) Die Ummeldung der Betreuung von Ganztagsplatz auf Teilzeit- oder Halbtagsplatz und umgekehrt muss schriftlich bei der Stadt Tessin beantragt werden. Die Ummeldung kann ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erst zum Folgemonat, in dem der Antrag bei der Stadt Tessin eingegangen ist, erfolgen. Ein wichtiger Grund ist z. B. die Änderung des festgelegten Betreuungsbedarfes.

(3) Die Stadt Tessin kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn die Benutzungsgebühren oder die Entgelte für die Vollverpflegung über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeiten nicht bei der Stadt Tessin eingezahlt wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 11.03.2005 außer Kraft.

Tessin, den 21.09.2018


Dräger
Bürgermeisterin

